

## Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung 1/2019

---

<b>Veranstaltungsort:</b>	Ruppiner Kliniken, Fehrbelliner Straße 38, 16816 Neuruppin Festsaal im 1. OG des Hauptgebäudes (Haus I)
<b>Datum:</b>	30.04.2019
<b>Uhrzeit:</b>	16.00 – 17.30 Uhr
<b>Anwesenheit:</b>	Herr Aymanns ( <i>Kreistag Oberhavel</i> ), Herr Stege ( <i>Kreistag Oberhavel</i> ), Frau Brandt ( <i>Kreistag Oberhavel</i> ), Herr Dr. Hermann ( <i>Stadt Wittenberge</i> ), Herr Krohn ( <i>Stadt Neuruppin</i> ), Herr Labitzky ( <i>Gemeinde Mühlenbecker Land</i> ), Herr Leys ( <i>Gemeinde Oberkrämer</i> ), Herr Ligner ( <i>Kreistag Oberhavel</i> ), Herr Gappa ( <i>Kreistag Prignitz</i> ), Herr Brietzke ( <i>Landkreis Prignitz</i> ), Herr Dr. Oberlack ( <i>Gemeinde Gliencke/Nordbahn</i> ), Herr Oblaski ( <i>Kreistag Ostprignitz-Ruppin</i> ), Herr Reinhardt ( <i>Landkreis Ostprignitz-Ruppin</i> ), Herr Thiel ( <i>Stadt Pritzwalk</i> ), Herr Oltersdorf ( <i>Stadt Oranienburg</i> ), Herr Rau ( <i>Kreistag Ostprignitz-Ruppin</i> ), Herr Tornow ( <i>Kreistag Oberhavel</i> ), Herr Voigt ( <i>Kreistag Ostprignitz-Ruppin</i> ), Herr Wendland ( <i>Stadt Zehdenick</i> ), Herr Weskamp ( <i>Landkreis Oberhavel</i> ), Herr Uhe ( <i>Landkreis Prignitz</i> ), Frau Hübner ( <i>Stadt Velten</i> ), Frau Nebert ( <i>Kreistag Prignitz</i> ), Herr Lossin ( <i>Kreistag Prignitz</i> )
<b>RPS:</b>	Herr Bauer, Herr Berger-Karin, Frau Feliks, Herr Jäkel, Herr Kuschel, Herr Keller- mann

---

Der Vorsitzende Herr Weskamp leitet die Sitzung.  
Das Protokoll wird von Frau Feliks erarbeitet.

---

### **Zu TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden**

Herr Weskamp begrüßt die Mitglieder der Regionalversammlung sowie die Gäste und eröffnet die Sitzung.

**Zulässigkeit von Bild-/Tonaufzeichnungen:** Herr Weskamp fragt die Regionalräte, ob Ton- und/oder Bildaufnahmen in der Sitzung zulässig sein sollen. Es gibt Gegenstimmen. Somit sind Bild- und/oder Tonaufzeichnungen nicht zulässig.

---

### **Zu TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung**

**Ordnungsgemäße Einladung und Herstellung der Öffentlichkeit:** Die Einladung wurde am 9. April 2019 an die Regionalräte versendet. Die Bekanntmachung der Regionalversammlung erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg vom 17. April 2019 (Seite 405). Es gibt keine Anmerkungen aus dem Plenum. Herr Weskamp stellt die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung und die Herstellung der Öffentlichkeit fest.

**Beschlussfähigkeit:** Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Es sind 18 von 32 Regionalräten anwesend (ab dem Tagesordnungspunkt 5 sind insgesamt 24 Regionalräte anwesend).

**Tagesordnung der Regionalversammlung:** Herr Weskamp stellt die Tagesordnung gemäß der Einladung vor. Herr Weskamp stellt die Tagesordnung gemäß der Einladung zur Abstimmung. Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

---

### **Zu TOP 3: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 1/2018 vom 19.12.2017**

Zu dem Protokoll der Regionalversammlung 1/2018 vom 21. November 2018 liegen keine schriftlichen Hinweise vor. Herr Weskamp stellt das Protokoll der Regionalversammlung 01/2018 zur Abstimmung.

**Ergebnis: einstimmig angenommen**

---

### **Zu TOP 4: Einwohnerfragestunde**

Herr Weskamp erläutert die in der Hauptsatzung verankerten Rahmenbedingungen für die Fragesteller. Jeder Fragesteller kann drei Fragen stellen. Die Fragen haben sich auf die Inhalte der Tagesordnung zu beziehen. Die Wortmeldung je Fragesteller soll drei Minuten und der Tagesordnungspunkt 30 Minuten nicht überschreiten. Im Vorfeld der Regionalversammlung haben 16 Personen Fragen eingereicht. Herr Weskamp ruft die Fragesteller in der Reihenfolge des Posteingangs in der Regionalen Planungsstelle auf. Fragen, die innerhalb der Zeit von 30 Minuten nicht mehr in der Regionalversammlung beantwortet werden können, werden im Nachgang schriftlich beantwortet. Die Fragestunde beginnt um 16:08 und endet um 16:43. Es wurden mündliche Fragen gestellt von den anwesenden Personen Frau Riemer, Herrn Otto, Herrn Werner, Frau Sauer, Frau Werner i.V. Herr Werner. Fragen und Antworten sind als Anlage 1 dem Protokoll beige-fügt.

---

### **Zu TOP 5: Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW)**

Herr Kuschel informiert, dass es in der Regionalversammlung am 21.11.2018 zum Satzungsbeschluss über den Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ kam. Am 12.12.2019 wurde der Antrag auf Genehmigung gestellt. Ein Bescheid der Genehmigungsbehörde liegt noch nicht vor. Die GL hat die RPG und die betroffenen Ministerien „Umwelt“ und „Wirtschaft“ zu einem Erörterungstermin nach Potsdam eingeladen. Die RPG wird noch Unterlagen des Umweltministeriums erhalten und soll dazu eine Stellungnahme abgeben.

---

### **Zu TOP 6: Regionalplan Prignitz-Oberhavel / Aufstellungsbeschluss**

Herr Kuschel erläutert, dass die Aufstellung des Regionalplans Prignitz-Oberhavel zur Umsetzung der zukünftigen Planungsaufgaben des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP HR) dient. Hierzu gehören die Einbeziehung von Gebieten für Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (Z 2.15), Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (Z 2.3), Grundfunktionale Schwerpunkte (Z 3.3), Gebiete für die Windenergienutzung (Z 8.2) sowie Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z 8.5).

Herr Ligner hinterfragt die Notwendigkeit, einen neuen Aufstellungsbeschluss zu diesem Zeitpunkt zu fassen. Die Motive zur Aufstellung sind unklar. In der Vorbereitung der Regionalversammlung wurde in den

Protokollen des Regionalvorstandes teilweise auf den neuen Paragraf 2c des Regionalplanungsgesetzes Bezug genommen.

Herr Weskamp antwortet, dass es für die Arbeit der neuen Regionalversammlung im Herbst sinnvoll erscheint, bereits über Grundlagen und erste Inhalte zu verfügen. Der Paragraf 2c wurde mit der Novelle des Regionalplanungsgesetzes als neue Möglichkeit der Planungssicherung eingeführt und könnte zukünftig auch in der Planungsregion Anwendung finden. Anlass für den Aufstellungsbeschluss ist jedoch der neue Landesentwicklungsplan mit seinen Aufgabenverpflichtungen für die Regionalplanung.

Es gibt keine weiteren Fragen und Herr Weskamp stellt den Beschluss 1/2019 zur Abstimmung.

Beschluss 1/2019 (mit Planungskonzept Windenergienutzung)

**Ergebnis: mehrheitlich beschlossen (Ja: 21 / Enthaltungen: 3)**

---

### **ZU TOP 7: Regionales Energiemanagement (REM)**

Herr Kellermann gibt Informationen zu der bisherigen Arbeit des Regionalen Energiemanagements. In den Netzwerktreffen mit Bürgermeistern, Amtsdirektoren, Bauamtsleitern und Sachbearbeitern wurden die Themenschwerpunkte Straßenbeleuchtung und Mobilität behandelt. Außerdem fanden im Rahmen des Energiemanagements folgende Veranstaltungen statt:

- 03.07.2018 Informationsveranstaltung Kompensation „Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Kompensation der Windenergienutzung“
- 30.01.2019 Regionale Energiekonferenz mit der Frage „Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit vereinbar?“
- 19.02.2019 die Regionalkonferenz mit dem Wirtschaftsministerium „6-Punkte Programm der Landesregierung“.

Die Elektromobilität bildete einen Arbeitsschwerpunkt der letzten Monate. Die Hintergründe hierfür waren das Wachstum im Bereich der E-Mobilität und der Zuwachs an Ladesäulen in Prignitz-Oberhavel von 70 Prozent in den drei Monaten von August bis November 2018. Aufgaben waren die Analyse/Aufnahme des IST-Zustandes (zentrale Erfassung der Ladesäulen) sowie die Entwicklung von Methoden der Standortbewertung und der Standortanalyse „Elektroladesäulen in Brandenburg“. Ergebnisse dieser Arbeit stellte Herr Kellermann anhand von Indikatoren und Kartenskizzen vor.

Die Fortschreibung des Regionalen Energiekonzeptes wird angestrebt. Ziele der Fortschreibung sind die Vergleichbarkeit der fünf regionalen Energiekonzepte, einheitliche gutachterliche Mindestinhalte, Reflexion und Evaluation des Prozesses seit 2013 sowie die Aktualisierung der Maßnahmen und Arbeitsaufträge. Die Vergleichbarkeit zwischen den Regionen soll durch eine Ausschreibungsgemeinschaft mit den anderen Planungsgemeinschaften hergestellt werden. Gefördert wird die Fortschreibung über die Richtlinie des MWE zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014-2020). Der Zuschuss beträgt 80% (Fremdleistung) und der Förderantrag ist vor dem 31.12.2020 einzureichen.

Durch das Land besteht die Möglichkeit, das regionale Energiemanagement bis einschließlich 2021 zu verlängern. Vor diesen Hintergründen sind folgende Beschlüsse abzustimmen:

- Antrag auf Verlängerung des Energiemanagements bis Ende 2021 (Beschluss 2/2019)
- Antrag auf Evaluation und Überarbeitung des Energiekonzeptes (Beschluss 3/2019).

Herr Weskamp stellt die Beschlüsse 2/2019 und 3/2019 zur Abstimmung.

**Beschluss 2/2019** (Antrag auf Verlängerung des Energiemanagements bis Ende 2021)

**Ergebnis: mehrheitlich beschlossen** (Ja: 21/ Nein: 3)

**Beschluss 3/2019** (Antrag auf Evaluation und Überarbeitung des Regionalen Energiekonzeptes)

**Ergebnis: mehrheitlich beschlossen** (Ja: 21/ Nein: 3)

---

### **Zu TOP 8: Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter**

Herr Weskamp erläutert die Hintergründe zu der anstehenden Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter. Mit dem Beschluss 10/2015 hat die Regionalversammlung vereinbart, dass in einem Rhythmus von zwei Jahren der Vorsitz der Regionalversammlung zwischen den drei Landräten rotierend wechseln soll. Nach der letzten Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter im April 2017 sind die vereinbarten zwei Jahre abgelaufen und es soll wieder ein Wechsel zwischen den Vorsitzenden stattfinden. Der neu gewählte Vorsitzende wird seine Funktion am 1. Mai übernehmen. Herr Weskamp wird daher nach der Wahl die Sitzungsleitung fortsetzen.

Die folgenden Wahlvorschläge werden vorgestellt:

- Vorsitzender der Regionalversammlung: Herr Uhe (LR Prignitz)
- Stellvertretender Vorsitzender der Regionalversammlung: Herr Reinhardt (LR Ostprignitz-Ruppin)
- 2. Stellvertretender Vorsitzender der Regionalversammlung: Herr Weskamp (LR Oberhavel)

Herr Weskamp stellt die Frage, ob weitere Kandidaten für die Wahl vorgeschlagen werden. Es werden keine Vorschläge genannt. Herr Weskamp informiert, dass gemäß § 7 der Geschäftsordnung geheim gewählt wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden. Herr Weskamp stellt als Wahlmodus eine offene Wahl zur Diskussion. Zu diesem Vorschlag besteht kein Diskussionsbedarf. Herr Weskamp stellt den Wahlmodus „offene Wahl“ zur Abstimmung. Die Regionalversammlung beschließt einstimmig, die Wahlen in offener Abstimmung durchzuführen.

Herr Weskamp stellt den Antrag, die Wahlen im Block durchzuführen. Zu diesem Antrag besteht kein Diskussionsbedarf. Herr Weskamp stellt den Antrag zur Abstimmung. Die Regionalversammlung beschließt einstimmig, die Wahlen im Block durchzuführen.

Herr Weskamp stellt die drei Vorschläge im Block zur Wahl.

**Ergebnis: einstimmig beschlossen.**

Herr Landrat Uhe ist ab 1. Mai 2019 Vorsitzender der Regionalversammlung und Vorsitzender des Regionalvorstandes. Herr Landrat Reinhardt ist sein Stellvertreter, Herr Landrat Weskamp sein 2. Stellvertreter.

Herr Weskamp bedankt sich bei der Regionalversammlung und dem Regionalvorstand für die gute Zusammenarbeit der letzten zwei Jahre und wünscht Herrn Uhe viel Erfolg bei den anstehenden Aufgaben.

---

### **Zu TOP 9: Behandlung von Anträgen und Fragen**

Es liegt ein Antrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 25.03.2019 vor. Herr Weskamp informiert, dass sich der Regionalvorstand darauf verständigt hat, diesen Antrag zunächst im Planungsausschuss zu behan-

deln und in der nächsten Regionalversammlung zusammen mit weiteren Vorschlägen für die Inhalte, Methoden und Kriterien des neu aufzustellenden Regionalplans zu diskutieren.

Herr Ligner stellt die Frage, welche Auswirkungen die Annahme des Antrages hinsichtlich des Regionalplanes „Freiraum und Windenergie“ hätte. Herr Kuschel antwortet, dass der Antrag den im November 2018 beschlossenen zwölf Vorbehaltsgebieten Historisch bedeutsame Kulturlandschaften und den beschlossenen Methoden und Kriterien zur Abgrenzung dieser Vorbehaltsgebiete widerspricht. Die Annahme des Antrags würde eine Neuausweisung der Historisch bedeutsame Kulturlandschaften zur Folge haben.

Der Vorschlag des Regionalvorstandes wird zur Abstimmung gestellt. Die Regionalversammlung beschließt einstimmig, dem Vorschlag zu folgen.

---

### **Zu TOP 10: Informationen / Sonstiges**

Herr Weskamp fragt die Regionalräte, ob weitere Fragen oder weitere Informationen zu behandeln sind. Hierzu gibt es keinen Bedarf.

Seitens der Planungsstelle gibt Herr Kuschel Hinweise zu der Novelle des Regionalplanungsgesetzes. Dieses wurde im Landtag Brandenburg am 10. April 2019 beschlossen. Die maßgeblichen Änderungen betreffen eine neue Regelung zur „Planungssicherung“ (§ 2c) und Änderungen bei der Zusammensetzung der Regionalversammlung (§ 6). Neu ist, dass Gemeinden und Gemeindeverbände mit mindestens 5.000 Einwohnern mit den Hauptverwaltungsbeamten/innen in der Regionalversammlung vertreten sind. Bisher bestand ein „Schwellwert“ von 10.000 Einwohnern. Die Regionalversammlung wird aufgrund der geänderten Zusammensetzung eine Größe von bis zu 60 Regionalräten erreichen.

Es gibt keine weiteren Hinweise und Fragen der Regionalräte.

Herr Weskamp schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.

Perleberg, den

gez.  
Torsten Uhe  
Vorsitzender der Regionalversammlung

gez.  
Eileen Feliks  
Protokollführerin

## Anlage 1: Fragen der Öffentlichkeit zu Inhalten der Tagesordnung

---

### Erläuterung der geltenden Regelungen zu dem Tagesordnungspunkt 4

Der § 7 Absatz 8 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel trifft die folgenden Festlegungen zu dem Tagesordnungspunkt „Fragen der Einwohner zu Inhalten der Tagesordnung“:

- Jeder Einwohner der drei Landkreise kann bis zu drei konkrete Fragen, die kurz und sachlich gefasst sein sollen.
- Die Fragesteller haben ihren vollständigen Namen und ihre Anschrift anzugeben.
- Die Wortmeldung je Fragesteller soll 3 Minuten nicht überschreiten.
- Der Tagesordnungspunkt soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- Die Fragen sind mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei der Regionalen Planungsstelle einzureichen.

Insgesamt 11 Personen haben Fragen zu der Tagesordnung der Sitzung der Regionalversammlung 1/2019 eingereicht. Teilweise wurden mehr als drei Fragen eingereicht bzw. wurden Fragenkomplexe in mehrere Einzelfragen untergliedert. Damit möglichst viele Fragen in der Sitzung und innerhalb des Zeitbudgets von 30 Minuten behandelt werden können, wird die Begrenzung der Hauptsatzung auf maximal drei Fragen strikt angewendet. Weitere Fragen bleiben unbeantwortet. Diese Regelung gilt auch für die Personen, die nicht anwesend waren bzw. deren Fragen in der Sitzung nicht mehr aufgerufen werden konnten. Die eingereichten Fragen werden nach dem Zeitpunkt des Posteingangs in der Regionalen Planungsstelle aufgerufen.

#### 1. Dr. Hartmut Kempker (Temnitzquell OT Netzeband)

---

**Frage 1:** Im BauGB § 249 Abs. 2 wird dargelegt, wie Gemeinden ihre Bebauungspläne so aufeinander abstimmen können, dass der Neubau einer Windenergieanlage immer an den Rückbau einer anderen gekoppelt ist, womit die Gesamtzahl der Windenergieanlagen im Planungsbereich der Gemeinden festgeschrieben wird. Lediglich die Standorte werden verlagert, nämlich in die neuen Windeignungsgebiete.

Würden Sie sagen, dass hier das BauGB einer Verhinderungsplanung Vorschub leistet?

**Antwort:** Nein. Es handelt sich um ein Gesetz und nicht um einen Plan. Mit dem Begriff "Verhinderungsplanung" ist gemeint, dass in einem Plan "Alibi-Flächen" ausgewiesen werden, die nicht oder nur in unzureichendem Maße für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbar sind.

#### 2. Charis Riemer (Temnitzquell OT Netzeband)

---

**Frage 1:** Seit dem 30.01.2018 hat der Ausschuss der Regionalen Planungsversammlung PR-OHV nicht mehr getagt. Wichtige vorbereitende Themen, wie die Änderung der Kriterien zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergie und Freiraum, sind weder vom Ausschuss noch von der Regionalversammlung abgestimmt oder beschlossen worden. Auch die heutige Tischvorlage "Beschluss 01/2019" ist nicht im Ausschuss vorher beraten oder erörtert worden, obwohl doch dazu vorbereitend und verständnishalber dieser den Ausschussmitgliedern vorzulegen ist. Es ist mir nicht bekannt, dass der Ausschuss aufgelöst wurde. Es hat ein gewisses "Geschmäckle", wenn die Mitglieder des Regionalausschusses in ihrer beratenden Funktion nicht angehört, bzw. ausgeschlossen werden. Schließlich sollen lt. Aufstellungsbeschluss vom 16.04.2012 die Kriterien in enger Abstimmung mit den Gremien der Regionalversammlung erarbeitet werden und dazu gehört der Ausschuss.

Warum ist der Beschluss 01/2019 dem Ausschuss zur Erörterung und Abstimmung nicht vorher vorgelegt worden und warum tagt der Ausschuss seit dem 30.01.2018 nicht mehr?

**Antwort:** Grundsätzlich ist es richtig, dass der Planungsausschuss der Vorbereitung von Beschlüssen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Regionalplänen dient (Beschluss 11/2015). Der Planungsausschuss

wird bei Bedarf einberufen. Der Bedarf wurde im vorliegenden Fall nicht gesehen. Der Aufstellungsbeschluss zum "neuen" Regionalplan ist zunächst eine politische Willensbekundung. Die Abstimmung der Inhalte und Methoden wird ausweislich der Beschlussvorlage 1/2019 erst im Anschluss und dann in enger Abstimmung mit den Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen. Die Ausnahme hiervon bildet das Kapitel Windenergienutzung. Die Kriterien fußen jedoch auf dem Satzungsbeschluss zum Regionalplan "Freiraum und Windenergie", der erst im November 2018 gefasst worden ist. Insofern gab es bis zu diesem Zeitpunkt keinen weitergehenden Beratungsbedarf.

**Frage 2:** Das Ministerium MLUL hat bestätigt, dass das Gemeindegebiet Temnitzquell eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft" darstellt. Des Weiteren hat der Kreistag OPR im Dezember letzten Jahres einen Antrag bzgl. der Zusammenführung der "historisch-bedeutsamen Kulturlandschaft OPR Nord" beschlossen, der hier vom zuständigen Landrat, als Antrag und Beschlussvorlage vorgelegt werden sollte.

Wo ist der Antrag des Kreistages des Landkreises OPR auf dieser Tagesordnung zur Zusammenführung der "historisch bedeutsamen Kulturlandschaft OPR-Nord"?

**Antwort:** Zunächst soll klargestellt werden, dass das MLUL nicht bestätigt hat, dass das Gemeindegebiet Temnitzquell eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft" darstellt. Das MLUL hat lediglich klargestellt, dass einer solchen Ausweisung nichts im Wege steht, solange die Belange des Gebietsschutzes Berücksichtigung finden. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" obliegt der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel.

Der Antrag von Regionalrat Reinhardt wird in der Regionalversammlung im TOP 9 "Behandlung von Anträgen und Fragen" behandelt. Die Bekanntmachung der Tagesordnung bedarf aus organisatorischen Gründen immer eines gewissen Vorlaufs. Insofern ist der Antrag nicht explizit in der Tagesordnung benannt worden, weil er zu dem Zeitpunkt noch nicht vorlag. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen wurden jedoch als Sitzungsunterlagen veröffentlicht.

**Frage 3:** Der Tagesordnungspunkt TOP 6, Aufstellungsbeschluss 01/2019, deutet auf ein erneutes Verfahren, einer 3. Auslegung des "Sachlichen Teilregionalplanes Windenergie und Freiraum" hin.

Können Sie erläutern und begründen, warum nun ein erneuter Aufstellungsbeschluss notwendig ist und dieser nicht den Titel "Sachlicher Teilplan Windenergie und Freiraum PR-OHV" trägt?

**Antwort:** Die Gründe für den Aufstellungsbeschluss sind in der Beschlussvorlage 1/2019 explizit benannt. Hintergrund sind die Arbeitsaufträge des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR). Eine 3. Auslegung zum Regionalplan "Freiraum und Windenergie" wird an keiner Stelle benannt.

### **3. Hans-Dietrich Otto (Temnitzquell OT Netzeband)**

---

**Frage 1:** Im Tagesordnungspunkt Nr. 6 wird der Beschlusstext und die dazugehörigen Anlage mit: "Beschreibung der Planungsabsichten und der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung" betitelt.

Daraus läßt sich schlussfolgernd erschließen, dass die vorherigen zwei Entwürfe der Regionalpläne "Sachlicher Teilplan Windenergie und Freiraum PR-OHV" nicht oder nur unzureichend den genehmigungsrechtlichen Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Steuerung der Windenergienutzung genügen.

Ist diese Annahme korrekt, wenn nein, bitte ich um eine kurze Begründung oder Erläuterung warum?

**Antwort:** Nein, die Annahme ist nicht korrekt. Ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept ist nach der aktuellen Rechtsprechung immer die Grundlage für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Insofern gilt das für den Regionalplan "Freiraum und Windenergie" ebenso wie für den "neuen" Regionalplan.

**Frage 2:** Ist davon auszugehen, dass die "voraussichtlichen" Kriterien noch einmal neu überarbeitet, geändert oder ergänzt werden müssen?

**Antwort:** Es ist zumindest nicht auszuschließen. In dem Verfahren für den Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ wurden die Kriterien mehrfach an die aktuellen Anforderungen angepasst. Endgültig lässt sich diese Frage jedoch erst nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens zum "neuen" Regionalplan beantworten.

**Frage 3:** Derzeit gibt es mehrere aktuelle Konfliktthemen in Brandenburg: Das Insektensterben, der vernachlässigte Erhalt der biologischen Vielfalt, die Nichtbeachtung der zu schützenden Biotopverbundsysteme, als auch die zunehmende Landschaftsveränderung durch immer höhere Windkraftanlagen und die Waldverrichtung durch Windkraftanlagen.

All die genannten Themen sind meines Erachtens im Satzungsbeschluss vom 21.11.2018 nicht ausreichend beachtet und bewertet worden, auch nicht der vorliegenden Beschlussvorlage 01/2019 und dazugehörigen Anlage.

Wie ermittelt die Regionalplanung einen konfliktarmen Raum zum Schutz der Insekten bei der Festlegung von Windeignungsgebieten in der vorliegenden Beschlussfassung?

**Antwort:** Insekten sind ausweislich der Kriterienliste kein expliziter Gegenstand der regionalplanerischen Methodik für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Indirekt werden derartige Belange auch über die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete berücksichtigt, so sie denn Schutzziel sind. Für eine weitergehende Berücksichtigung bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch kein Bedarf gesehen.

#### **4. Bernd Werner (Temnitztal OT Wildberg)**

---

**Frage 1:** Wind bewirkt räumliche Unterschiede bei der Schallgeschwindigkeit: Die Schwankung des Schallpegels kann daher zwischen 20 und 30 dB betragen, je nachdem, ob sich die Wohnlage östlich oder westlich eines Windparks befindet. Da in unserem Gebiet zu 75 % Westwindlagen vorherrschen, sind die Bewohner in Orten, die westlich ihres Ortes einen Windpark haben, dreimal so häufig intensiver Beschallung mit Grenzwertüberschreitungen ausgesetzt wie Einwohner von Orten, deren Windpark östlich des Ortes liegt. Die Schallüberschreitung des Gebietes Nr. 27 ist auch amtlich dokumentiert. Diese verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Bürger lässt sich durch eine sinnvolle Planung verhindern, auch wenn die TA-Lärm hier keine meteorologischen Sachverhalte benennt. Da Ihre Planung Grundlage für die Genehmigungsbehörde ist, ist auch Ihr Hinweis, dass die Genehmigungsbehörde das ja berücksichtigen würde unrealistisch, denn das würde ja Ihre Planung als unsachgemäß einstufen.

Wann werden Sie dieses grundlegende Lagekriterium in Ihrer Flächenplanung endlich berücksichtigen?

**Antwort:** Auf Ebene der Regionalplanung werden die Belange des Immissionsschutzes durch pauschale Siedlungsabstände berücksichtigt. Diese beruhen auf regionalen und immissionsschutzrechtlichen Erfahrungswerten. Aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft ist dies ausreichend. Die konkreten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, die nicht nur von der Lage der Windenergieanlagen in Bezug auf die Siedlungsflächen, sondern maßgeblich auch von deren Anzahl und Verteilung sowie von den Anlagentypen abhängen, werden im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens geprüft. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

**Frage 2:** Welches Kriterium beinhaltet die Berücksichtigung der in den letzten Jahren um rund 50 bis 100 m höheren und deutlich lauter gewordenen Anlagendimensionen, z. B. hinsichtlich der Mindestabstände, der Eignungsgebiete zur Wohnbebauung?

**Antwort:** Die Kriteriengruppe C "Gesundheitsschutz" berücksichtigt über pauschale Mindestabstände die technische Entwicklung der Windenergieanlagen in den letzten Jahren. Allerdings geht es hierbei nicht ausschließlich um die Höhe der Windenergieanlagen, sondern in erster Linie um die Emissionswerte. Nur bei



den "harten" Tabuzonen der Kriteriengruppe C wird ausschließlich auf die Bauhöhe im Zusammenhang mit der optischen Bedrängung abgestellt.

**Frage 3:** *Trotz intern vorgenommener Änderungen im Kriterienkatalog (Spalte 3 ursprünglich "Restriktion" jetzt "Restriktions-, und weitere Belange") bleiben die sogenannten positiven Abwägungsbelange Punkt F für immerhin 28 von 34 Neuausweisungen so doppeldeutig bestehen - positiv für WEA-Ausbau und gleichzeitig Einschränkung!*

*Wann erfolgt hier durch die Abstimmung in der Regionalversammlung endlich eine Richtigstellung?*

**Antwort:** Wie richtig festgestellt wird, ist die Überschrift bereits ergänzt worden. Insofern ist eine Richtigstellung nicht erforderlich. Die Spalten orientieren sich an der durch die Rechtsprechung vorgegebenen Methodik. Während harte und weiche Tabuzonen pauschal abgewogen werden, sind die Kriterien der "Spalte 3" im Einzelfall unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Belange abzuwägen. Hierzu gehören sowohl die Restriktionen, die gegen die Windenergienutzung sprechen, als auch die Positivmerkmale, die für die Windenergienutzung sprechen. Insofern kann man zwar erneut über die Begrifflichkeiten in der Überschrift nachdenken, eine eigenständige Spalte für die positiven Abwägungsbelange scheint jedoch unter Berücksichtigung des Vorangestellten nicht sinnvoll zu sein.

## **5. Marita Sauer (Marienfließ OT Stolpe)**

---

**Frage 1:** *Laut der heutigen Beschlussvorlage 01/2019 soll ein "Regionalplan PR-OHV" aufgestellt werden.*

*Wo außer dem "Wind" sind die anderen fachübergreifenden Themen in der Beschlussfassung definiert und konkretisiert? Es erschließt sich mir nur das Thema "Wind".*

**Antwort:** Die Beschlussvorlage 1/2019 ist zunächst als politische Willensbekundung bzw. Auftrag zu verstehen, einen zusammenfassenden, fachübergreifenden Regionalplan zu erstellen. Hintergrund hierfür bilden die Arbeitsaufträge des LEP HR. Diese sind in der Begründung des Beschlusses benannt (Gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, Grundfunktionale Schwerpunkte, Gebiete für die Windenergie, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz). Darüber hinaus können weitere Themen behandelt werden. Hierzu erfolgen gegenwärtig Abstimmungen mit den Kommunen in der Planungsregion. Die abschließende Auswahl der Themen, Instrumente und Methoden für den zusammenfassenden, fachübergreifenden Regionalplan soll durch die nach den Kommunalwahlen neu zu besetzende Regionalversammlung im Herbst erfolgen.

**Frage 2:** *Laut der 1. Änderung des Regionalen Planungsgesetzes vom 10.4.2019 sollen Gemeinden, Ämter und Städte ab 5.000 Einwohner nun in die Regionale Planungsgemeinschaft aufgenommen werden. Das Amt Meyenburg vertritt 5 Gemeinden mit nur ca. 4.200 Einwohner, laut Satzungsbeschluss der Regionalversammlung vom 21.11.2018 aber mind. 5 Windeignungsgebiete und jetzt schon über 200 Windkraftanlagen.*

*Können Sie, Herr Landrat Uhe als Vertreter der Prignitzer Bürger, mir erklären, wer die Bürger der betroffenen Gemeinenden Marienfließ, Meyenburg, Gerdshagen, Kümmernitztal, Halenbeck-Rohlsdorf hier in der Regionalversammlung vertreten sollen und wie ist ihre Meinung dazu, wenn doch 14 von 15 Oberhaveler Gemeinden, Ämter und Städte (=93 %) zukünftig hier sitzen werden und über uns Prignitzer und Bürger des Amtes Meyenburg Entscheidungen mit großen umweltrelevanten Auswirkungen treffen, von denen sie in keinster Weise betroffen sind? Von den Prignitzer Gemeinden, Ämter und Städte sind nur 5 von 12 vertreten (=42%). Wir werden mit den Ostprignitzern immer in der Unterzahl sein. Das ist eine eklatante Ungleichverteilung und ich hoffe, dass Sie Uhe, einen adäquaten Vorschlag für einen Ausgleich in die Regionalversammlung einbringen werden. Schließlich erhält die Regionale Planungsgemeinschaft PR-OHV durch die Prignitzern und Ostprignitzer Flächen eine nicht unbeträchtliche Summe an Finanzierungsmitteln, da ja ein Teil der finanziellen Zuwendung sich auf die Fläche bezieht (85 % auf Fläche und 15 % auf die Einwohner bezogen).*

*(Quelle: [https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab\\_10300/10351.pdf#search=%22%22](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_10300/10351.pdf#search=%22%22))*

**Antwort:** Die Vertretung der Prignitzer Bürgerinnen und Bürger erfolgt nach der Änderung des Regionalplanungsgesetzes, wie Sie bereits in Ihrer Frage feststellen, neben den Hauptverwaltungsbeamten der Ämter und amtsfreien Gemeinden ab 5.000 Einwohnern durch den Landrat und den vom Kreistag bestimmten Vertretern. Richtig ist, dass mit einem Schwellwert von 5.000 Einwohnern nur 5 von 11 Ämtern und amtsfreien Gemeinden in der Prignitz mit Stimmrecht in der Regionalversammlung vertreten sein werden. Insofern wird es auf die Anzahl der gewählten Regionalräte ankommen, eine ausgewogene Verteilung zu erreichen. Für die erste Wahlperiode nach den anstehenden Kommunalwahlen ist hierfür eine einvernehmliche Regelung zwischen den Landräten der Mitgliedslandkreise zu treffen. Anschließend wird die neue Regionalversammlung über die entsprechende Änderung der Hauptsatzung zu befinden haben.

**Frage 3:** Das Land Mecklenburg-Vorpommern plant in Wendisch Priborn ein Windeignungsgebiet. Dieses schließt an der Landesgrenze zu Brandenburg an und ist keine 5 km vom geplanten Eignungsgebiet Meyenburg/Krempendorf entfernt. Für Mecklenburg gilt nur eine Entfernung zum nächsten WEG von 2,5 km.

Wie hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft in ihre Stellungnahme dazu positioniert?

**Antwort:** Der Regionalvorstand hat in seiner Stellungnahme vom 2. April 2019 die südliche Reduzierung des Eignungsgebietes Nr. 38/18 "Wendisch Priborn" angeregt. Maßgeblich hierfür ist die räumliche Nähe zum Eignungsgebiet Nr. 43 "Bergsoll - Frehne". Beide Eignungsgebiete würden in der vorliegenden Fassung ca. 3,6 km voneinander entfernt liegen.

## 6. Winfried Sauer (Marienfließ OT Stolpe)

---

**Frage 1:** Der Kriterienkatalog für die Ermittlung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung lt. Anlage zum Beschluss 01/2019 ist mit dem in dem Satzungsbeschluss vom 21.11.2018 identisch. Die dazugehörige Texterläuterung (Planungsabsicht und -methodik) ist neu.

Wie begründen Sie diese Abweichung, wenn meine Annahme korrekt ist?

**Antwort:** Die "Texterläuterung" bezieht sich logischer Weise auf den hier in Rede stehenden Beschlussvorschlag 1/2019 und nicht auf den Regionalplan "Freiraum und Windenergie". Dementsprechend sind natürlich Anpassungen vorgenommen wurden. Inhaltlich methodisch ergeben sich hieraus keine Änderungen.

**Frage 2:** Stimmen Sie meiner Meinung zu, dass die Regionalplanung landesweite einheitliche Regelungen, Festlegungen und Kriterien benötigt, um die Windenergie einheitlich zu steuern? Genannt sei hier die Forderung von mehr als 44 000 Bürgern, die der Volksinitiative "Rettet Brandenburg" zu einer Festlegung von "10H und keine WKA im Wald", ihre Zustimmung erteilt haben.

**Antwort:** Wenn die Windenergienutzung landesweit einheitlich gesteuert werden soll, bedarf es hierfür natürlich auch einheitlicher Vorgaben. Die Entscheidung hierüber hat jedoch das Land zu treffen. Grundsätzlich kann es aus Gründen der Plansicherheit und der Vergleichbarkeit sinnvoll sein, bestimmte Belange auf Ebene des Landes verbindlich zu regeln (z. B. Siedlungsabstände, Artenschutz). In anderen Bereichen ist es durchaus sinnvoll, auf verbindliche Vorgaben zu verzichten, um regionale Besonderheiten berücksichtigen zu können. Die sogenannte 10-H-Regelung bedürfte einer gesetzlichen Grundlage durch das Land. Dies ist jedoch durch den Landtag bekanntlich abgelehnt worden.

**Frage 3:** Es gibt neuere Erkenntnisse, dass die Auswirkungen einer Windkraftanlage die Gesundheit der Menschen beeinträchtigen, siehe Deutsches Ärzteblatt, vom 08.02.2019. Wir sind hier in Krempendorf erheblich mit Windkraftanlagen vorbelastet und leiden unter dem Lärm. Wenn in Zukunft vielleicht über 240 m hohe Windkraftanlagen rund um Frehne und Krempendorf errichtet werden, werden demnach auch die Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen bei gleichbleibenden Abständen zu den Wohngebieten der WKA immer stärker.

Werden die Erkenntnisse des Deutsches Ärzteblattes vom 08.02.2019 mit in der Bewertung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Menschen in der Regionalplanung PR-OHV mit berücksichtigt oder nicht? Wenn nein, warum nicht.

**Antwort:** Wie bereits mehrfach mitgeteilt, werden die Belange des Gesundheitsschutzes bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung durch pauschale Siedlungsabstände berücksichtigt. Diese beruhen auf regionalen und immissionsschutzrechtlichen Erfahrungswerten. Die "neueren Erkenntnisse" des Deutschen Ärzteblattes stellen diese Methodik nicht in Frage. Es wird lediglich weitergehender Forschungsbedarf zu den möglichen Auswirkungen von Infraschall begründet.

## **7. Heidemarie Werner (Temnitztal OT Wildberg)**

---

**Frage 1:** Im dem vorgelegten Dokument "Aufstellung des zusammenfassenden und fachübergreifenden Regionalplans Prignitz-Oberhavel", welches der Regionalversammlung zum Beschluss vorgelegt wird, sollen "voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung" beschlossen werden?

Was heißt in diesem Fall "voraussichtlich" und warum soll ein Beschluss herbeigeführt werden, wenn die Kriterien voraussichtlich doch geändert werden können bzw. müssen?

**Antwort:** Die Formulierung orientiert sich an den Regelungen des Regionalplanungsgesetzes. Voraussichtlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass noch eine Beteiligung des Planentwurfes erforderlich ist und sich daraus natürlich auch Änderungsbedarfe ergeben können. Zum jetzigen Zeitpunkt sind für das Abwägungsergebnis beachtliche Änderungsbedarfe jedoch nicht erkennbar.

**Frage 2:** In Studien wird immer wieder darauf hingewiesen, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Ausbau der Windenergie und dem Insektensterben gibt. Auch die Landesregierung hat sich im Interesse des Erhalts der Biodiversität besonders für den Schutz der Insekten ausgesprochen.

In welchem Kriterium spiegelt sich das Ziel der Landesregierung, den Schutz der Insekten zu verankern, wider?

**Antwort:** Es wird auf die Antwort zu Frage 3 von Herrn Otto verwiesen.

**Frage 3:** Ziel der Regionalplanung ist die Erarbeitung einer regionalen Raumordnung in einer Region und ist somit das Bindeglied zwischen der Landesentwicklung und der kommunalen Gemeindeentwicklung. Es werden Grundsätze und Ziele für die Raumordnung festgelegt, um Planungssicherheit für Gemeinden, Fachplanungsträger und Investoren herzustellen. Diese Regionalplanung umfasst allerdings wesentlich mehr als nur die Planung von möglichen Windeignungsgebieten.

Warum wird erneut nur auf die Windenergie (s. Kriterienkatalog) eingegangen und werden notwendige raumplanerische Elemente wie z. B. Infrastrukturentwicklung, Rohstoffsicherung oder Siedlungsstruktur nicht integriert?

**Antwort:** Es wird auf die Antwort zu Frage 1 von Frau Sauer verwiesen.

## **8. Sebastian Partzsch (Landschaftsförderverein Oberes Rhinluch e.V. ) (Kremmen)**

---

**Frage 1:** Der vorliegenden Tagesordnung zum 30.04.2019 der Regionalen Planungsversammlung PR-OHV ist zu entnehmen, dass ein neuer Regionalplan inklusive Windeignungsplanung aufgestellt werden soll. Die dort gestellten Planungsaufgaben stehen alle im Konfliktbereich mit dem Natur-, Landschafts- und Artenschutz, als auch den Freiraumverbundflächen. Ist ein "ganzer Regionalplan" vorgesehen, und warum wird die Windenergie hier alleinig herausgefiltert?

**Antwort:** Es wird auf die Antwort zu Frage 1 von Frau Sauer verwiesen.

**Frage 2:** Wie sehen die Zeitfenster der einzelnen Planungsphasen für den Regionalplan PR-OHV nach Beschlussfassung 1/2019 aus: Scoping, enge Abstimmung mit den Kommunen, Kriterienarbeit und -bewertung, Erstellung des Umweltberichtes, öffentliche Beteiligungsverfahren? Können Sie diese bitte erläutern?

**Antwort:** Es ist vorgesehen, dass die Regionalversammlung im Herbst 2019 Inhalte, Instrumente und Methoden für den Regionalplan beschließt. Dabei werden die Ergebnisse der Abstimmungen mit den Kommunen berücksichtigt. Anschließend sind Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung festzulegen und der Planentwurf einschließlich Umweltbericht zu erarbeiten. Diese sind von der Regionalversammlung zu billigen. Anschließend erfolgt die Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit. Die Beteiligung des 1. Entwurfes wird voraussichtlich im Sommer 2020 erfolgen. Anschließend sind die eingegangenen Hinweise und Anregungen auszuwerten. Belastbare Aussagen zum zeitlichen Horizont können nicht getroffen werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass der 1. Entwurf in der Regel noch Änderungen bedarf und dementsprechend eine zweite, ggf. eingeschränkte Beteiligung erforderlich wäre.

**Frage 3:** *Der Umweltbericht des Satzungsbeschlusses vom 21.11.2018 geht unseres Erachtens unzureichend auf Auswirkungen der vorbelasteten Windeignungsgebiete ein.*

*Stimmen Sie zu, dass ein zu erstellender Monitoringbericht, der sowohl anhand aller Genehmigungsbescheide von betriebenen Windkraftanlagen im Planungsgebiet, als auch heranzuziehenden genehmigungsrechtlich angeordneten Nachweismessungen gefertigt wird, eine hervorragende Planungsgrundlage bildet, um ein Windeignungsgebiet bzgl. seines Standortes und geographischer Ausrichtung bezogen auf die Auswirkungen auf die Umwelt sachlicher bewerten zu können?*

**Antwort:** Für die Steuerung der Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung ist ein derartiger Monitoringbericht nicht notwendig und entsprechende Anträge zur Erstellung solcher Berichte wurden bereits mehrfach von der Regionalversammlung abgelehnt (zuletzt am 21.11.2018). Siehe auch die Antwort zu Frage 1 von Herrn Werner.

## **9. Axel Fischer (Heiligengrabe OT Königsberg)**

---

**Frage 1:** *Gibt es in der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV die Möglichkeit, einen Monitoringbericht zu den Auswirkungen und tatsächlichen Erfahrungen auf Pflanzen, Tiere, Mensch und Gesundheit, Boden, Klima, Wasser, Landschaft, Fläche, Nachtabschaltungen, schallreduzierte Betriebsweisen und Vollaststundenzahl der betriebenen über 960 WKA im Planungsgebiet, bezogen auch auf die vorhandenen Genehmigungsberichte des Landesamtes für Umwelt, im Rahmen des Risiko- und Vorsorgeprinzips durch die Regionalplanung/hier Regionale Planungsstelle PR-OHV erstellen zu lassen? Also nicht nach der Satzungs genehmigung - sondern vor der Entwurfsplanung?*

*Hier wären die Ergebnisse der Erfahrungen und Auswirkungen, die die Genehmigungsbehörde den Anlagenbetreiber auferlegt haben, von Bedeutung, da diese ein klareres Bild einer zielgerichteten und anwendungsorientierten Bewertung eines Windenergiestandortes darstellen. Also nicht auf Theorien, Annahmen oder Rechnungsmodellen basierend, sondern auf den tatsächlichen Zuständen orientiert und konzentriert.*

**Antwort:** Es wird auf die Antwort zu Frage 3 von Herrn Partzsch verwiesen.

**Frage 2:** *Wie ist der Stand des Satzungsbeschlusses zum "Sachlich Teilregionalplan Windenergie und Freiraum PR-OHV" vom 21.11.2018 nun zu bewerten? Ist diese Satzung inklusive der dazugehörigen Anlagen nun genehmigt/nicht genehmigt/anwendbar/nicht anwendbar oder muss alles noch mal neu ausgelegt und angepasst werden, obwohl der LEP-HR noch nicht vom Landtag beschlossen oder als Satzung im Amtsblatt veröffentlicht wurde?*

**Antwort:** Die Regionalpläne werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft als Satzung erlassen (§ 2 Absatz 4 RegBkPIG). Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien. Die Satzung über den Regionalplan "Freiraum und Windenergie" wurde im Dezember 2018 zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung steht bisher noch aus. Es wird auf TOP 5 verwiesen. Der LEP HR wurde bereits im Januar 2019 von den Landesregierungen aus Brandenburg und Berlin bestätigt und wird im Sommer 2019 bekannt gemacht.

**Frage 3:** Können Sie mir erläutern, wie eine "enge Abstimmung" mit meiner Kommune Heiligengrabe laut Beschlussvorlage 01/2019 b) bei der Vorbereitung der Planinhalte, der anzuwendenden Methoden und Kriterien in dem Regionalplan etc. ablaufen soll, sie keinen Regionalrat in der Regionalversammlung zukünftig stellen darf, da < als 5000 Einwohner? Wer stimmt über wenn ab, Oberhavel ist doch immer in der absoluten Mehrheit!

Ich möchte jetzt schon darauf hinweisen, dass diese Floskel der "Mitbeteiligung" nicht ernst gemeint sein kann, sonst säßen die Gemeinden unter 5000 Einwohnern bei der Regionalversammlung mit am Tisch. Diese Gemeinden werden oder müssen als Bittsteller und Bettelmännchen auftreten um ihre Belange vortragen zu können. Es wäre zu befürworten, dass die Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV dahingehend geändert wird, dass diesen Gemeinden/Ämtern/oder Städten ein Beteiligungsrecht in der Regionalversammlung zugebilligt wird. Z.B. durch Mitbeteiligung und -teilnahme an den Ausschüssen o.ä. oder z.B. durch Bildung eines extra-Ausschusses für die Gemeinden unter 5000 Einwohner innerhalb der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV.

**Antwort:** Die Gemeinden wurden im Rahmen von kommunalen Informationsgesprächen im April über die grundsätzlichen Planungsabsichten informiert. Gleichzeitig wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, weitere Themen oder Problemfelder zu benennen, die aus ihrer Sicht einer regionalen Steuerung bedürfen. Auch im weiteren Verfahren wird es neben der obligatorischen Beteiligung des Planentwurfes Gespräche mit den Ämtern und Gemeinden geben.

Bezüglich des Stimmrechts der Gemeinde Heiligengrabe wird auf die Antwort der Frage 2 von Frau Sauer verwiesen. Der Kreistag kann Vertreter für die Regionalversammlung wählen. Wählbar wäre auch der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe.

#### **10. Jochen Geppert (Plattenburg OT Zichtow)**

---

**Frage 1:** In unserem Schreiben vom 25.03.2019, das wir unter anderem an die Gemeinsame Landesplanung richteten, stellen wir detailliert dar, dass der Regionalplan bei der Ausweisung der Eignungsgebiete 21, 7 und 47 die Siedlungsabstände nicht korrekt angewendet werden. Bzgl. des WEG 21 hatten wir darauf auch schon im Beteiligungsverfahren von 2017 hingewiesen. Im Bereich zwischen 750 und 1000 m werden dadurch Flächen als "Bestandsflächen" in die WEGs einbezogen, in denen sich keine Bestandsanlagen befinden.

In den Abwägungsberichten zu den Einwendungen und in der Antwort auf eine entsprechende Frage von Herrn Geppert in der Sitzung der Regionalversammlung am 21.11.2018 wird mehrfach ohne inhaltliche Begründung behauptet, die Siedlungsabstände würde korrekt eingehalten und es gäbe keine Flächen zwischen 750 und 1000 m ohne Bestandsanlagen.

Wie kommen Sie zu dieser Behauptung?

Bitte begründen Sie ihre Antwort nachvollziehbar und unter konkreter Bezugnahme auf unsere Messungen und Argumente.

**Antwort:** Der Abstand zwischen 750 bis 1.000 m zu allgemeinen Siedlungsflächen ist ein Restriktionskriterium. Das heißt, in diesem Fall findet eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen den Belangen, die gegen die Windenergienutzung sprechen, und den Belangen, die für die Windenergienutzung sprechen, statt. Sofern bereits Windenergieanlagen unterhalb des Abstandes von 1.000 m zu allgemeinen Siedlungsflächen errichtet worden sind, wird regelmäßig zugunsten der Windenergienutzung abgewogen. Im angesprochenen Fall befinden sich mehrere Windenergieanlagen unterhalb von 1.000 m. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Windenergieanlagen genau 750 m oder nur 700 m entfernt sind. Entscheidend ist nur, dass dort Windenergieanlagen in geringerer Entfernung als 1.000 m errichtet worden sind. Wegen der weiteren Details wird auf den entsprechenden Steckbrief in der Planbegründung verwiesen.

**Frage 2:** In unserem Schreiben vom 18.06.2018, das wir an das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung richteten, stellen wir detailliert dar, dass der Schwerpunkt der Ortschaft Söllenthin zu etwa 190° vom geplanten WEG 21 umschlossen wird. Auch darauf hatten wir bereits im Beteiligungsverfahren von 2017 hingewiesen.

In den Abwägungsberichten zu den Einwendungen wird ohne inhaltliche Begründung behauptet, das Umschließungskriterium von maximal 180° werde nicht verletzt.

Wie kommen Sie zu dieser Behauptung?

Bitte begründen Sie ihre Antwort nachvollziehbar und unter konkreter Bezugnahme auf unsere Messungen und Argumente.

**Antwort:** Die Umschließung von Ortslagen ist ein Restriktionskriterium. Das heißt, in diesem Fall findet eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen den Belangen, die gegen die Windenergienutzung sprechen, und den Belangen, die für die Windenergienutzung sprechen, statt. Die Umschließung von Ortslagen wurde geprüft. Zu diesem Zweck wurden ausgehend von den äußeren Grenzen der Eignungsgebiete eine bzw. mehrere Geraden durch den manuell bestimmten Ortsmittelpunkt gelegt. Der Ortsmittelpunkt wurde anhand der Siedlungsfläche von Söllenthin festgelegt, welche zuvor mit der Gemeinde abgestimmt wurde. Auf der Maßstabsebene des Regionalplans gilt die Ortslage Söllenthin als nicht umschlossen.

#### **11. Peter Hofmann (Löwenberger Land OT Neuendorf)**

---

**Frage 1:** Was soll denn dieser Regionalplan PR-OHV inkl. Umweltbericht, Natura2000-Prüfung, Monitoringbericht, Kosten und sind die Gelder dazu im Haushalt bereitgestellt?

**Antwort:** Der Regionalen Planungsgemeinschaft obliegt als Trägerin der Regionalplanung die Pflichtaufgabe, einen Regionalplan aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen (§ 4 Absatz 2 RegBkPlG). Die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehen, trägt das Land Brandenburg durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung (§ 10 RegBkPlG). Insofern dient grundsätzlich die gesamte Zuweisung des Landes der Erarbeitung des Regionalplanes, auch wenn nicht alle Mittel unmittelbar dem "neuen" Regionalplan zugerechnet werden können.

Für das Haushaltsjahr 2019 beträgt die Zuweisung des Landes ca. 613.000 €. Im Haushaltsplan sind 484.000 € für Personal und 95.000 € für Gutachten eingestellt. Die Gesamtkosten des Planverfahrens können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beziffert werden, da dies von vielen Faktoren abhängt, die noch nicht bekannt sind. Erst auf der nächsten Regionalversammlung sollen die Themen, die Instrumente und die Methodik beschlossen werden. Hiervon werden der Aufwand für die Erarbeitung, der Umfang der Beteiligung und der externe Beratungsbedarf abhängen.

**Frage 2:** Wofür und für wen benötigen wir einen "Energiemanager", wenn dieser sich überhaupt nicht für die Belange der Bürger als Endverbraucher kümmert, die ständigen Strompreiserhöhungen durch noch mehr WKAs ausgesetzt werden und Großverbraucher gleichzeitig von den Stromnebenkosten befreit werden?

Es ist beim Satzungsbeschluss vom 21.11.2018 ("Sachlicher Teilregionalplan Windenergie und Freiraum") nicht erkennbar dargestellt worden, dass das "Energiemanagement PR-OHV" sich auf diesen Plan inhaltlich als auch wirtschaftlich ausgewirkt hat. Denn dann hätte festgestellt werden müssen, dass die Planungsregion mit Windstrom zu Lasten der Privathaushalte übertersorgt ist. Vermisst wird dazu auch die inhaltliche Auseinandersetzung mit den "Stromvergeudern".

Beispiele: Die Verringerung von Energiekosten in den Städten könnte Ruckzuck erfolgen, wenn sämtliche "Leuchtreklameschilder und -anzeigen" nachts in den Städten abzustellen sind oder den Windkraftbetreibern eine „Mittags- und Nachtruhe“ der WKA angeordnet wird. Bezüglich der "Gemeinde der Alleingläubigen der Solar- und Windenergie" könnte folgender Energiespartipp überreicht werden. Sämtlichen Betreibern von Solaranlagen, die ihren Strom nicht speichern, könnte nachts der Strom abgestellt werden, da sie

*ja nachts wohl nichts verbrauchen. Übertragen könnte man diesen Ansatz auch auf Windkraftanlagenbetreibern, dass diesen bei Flaute der Strom abgestellt wird, da sie ja im Traumland des "permanenten vorhandenen Windes" leben, der nur minimal speicherfähig ist. Wenn der Speicher leer, dann gibt's halt nichts.*

**Antwort:** Der Energiemanager ist der Ansprechpartner für Kommunen und regionale Akteure, um sie bei regionalen Projekten mit Bezug zur Richtlinie RENplus 2014 -2020 des Brandenburger Wirtschaftsministeriums beratend zu unterstützen. Er ist das Bindeglied zwischen gemeindlicher und Landesebene und organisiert den Wissenstransfer. Wegen der Details seiner bisherigen Tätigkeiten wird auf die Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ([prignitz-oberhavel.de](http://prignitz-oberhavel.de) > Energiemanagement) verwiesen.

Die angesprochene Strompreisbildung bzw. das EEG sind nicht Aufgabe des Regionalen Energiemanagers. Es handelt sich dabei um politische Entscheidungen auf Ebene des Bundes. Insofern kann der Regionale Energiemanager die Probleme gegenüber Land und Bund ansprechen, einen Einfluss darauf hat er jedoch nicht.

**Frage 3:** *Wenn man ehrlich ist, muss man an überdurchschnittliche fachliche Fähigkeiten unserer Regionalräte glauben. Jeder Regionalrat, der dem Satzungsbeschluss vom 21.11.2018 zugestimmt hat, war also in der Lage, die über 9000 Seiten innerhalb von nicht einmal 2 Wochen zu lesen und zu prüfen, um letztendlich diesem Beschluss 1/2018 seine Zustimmung zu erteilen. Die Genehmigungsbehörde hat vermutlich konzentrierter gelesen. Nun hat man heute hier einen neuen Beschluss 1/2019 vorliegen und es ist zu vermuten, dass die Genehmigungsbehörde oder auch die beteiligten Ministerien den Beschluss vom 21.11.2018 ihre Zustimmung nicht erteilt haben. Können Sie den Anwesenden kurz erläutern, wo es genau Probleme bei dem Satzungsbeschluss gab und ob es richtig ist, dass der neue "Windplan" nur ein kleiner Teil des zu erarbeitenden neuen Regionalplanes ist - oder wird die Genehmigung für die Satzung 01/2018 doch noch erteilt?*

**Antwort:** Die Regionalpläne werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft als Satzung erlassen (§ 2 Absatz 4 RegBkPIG). Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien. Die Satzung über den Regionalplan "Freiraum und Windenergie" wurde im Dezember 2018 zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung steht bisher noch aus. Es wird auf die Informationen in TOP 5 verwiesen.

Bei der Thematik „neuer Regionalplan“ wird auf die Antwort zu Frage 1 von Frau Sauer verwiesen.